

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 68 (1974)

Artikel: Die Aufnahme von Schweizern ins Domkapitel Konstanz 1526-1821 : ein Beitrag zu Recht und Geschichte der Reichskirche
Autor: Kundert, Werner
Kapitel: II: Die Aufnahme von Schweizern und die Weiterbildung der Statuten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129661>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Proben von etwa 1600 bis 1754 enthält. Der Band, erst nachträglich zusammengestellt¹, ist eine Sammlung der originalen, von den Bewerbern eingereichten, auf Pergament gemalten «Stammbäume», wie die Quellen stets sagen, obwohl es sich nach genealogischer Terminologie um Ahnentafeln handelt. Auf frühen Blättern stehen manchmal nur die vier, eher unbeholfen gemalten Wappen der Großeltern², in der Regel werden aber die Personennamen dazugeschrieben, und die Technik der von berufsmäßigen Wappenmalern gelieferten schemata genealogica erreicht allmählich einen hohen Stand³. Einzelne Bewerber offerieren mehr als die Statuten verlangen: 1615 legt Reichserbtruchseß Johann von Waldburg, der nachmalige Bischof, eine Sechzehnerprobe, also eine Ahnentafel bis und mit den Ururgroßeltern⁴. Achterproben (Urgroßeltern) sind bald häufig⁵, doch kommen auch Viererproben bis 1735 vor; von 1744 an – neues Statut – gibt es nur noch Sechzehnerproben. Dieses Buch illustriert also, im eigentlichen und übertragenen Sinne, die Entwicklung des Konstanzer Aufnahmerechts, der wir uns nun zuwenden.

II. DIE AUFNAHME VON SCHWEIZERN UND DIE WEITERBILDUNG DER STATUTEN⁶

A. Im 16. Jahrhundert

Bei den Domherren aus der Schweiz hat es nach 1526, soweit wir feststellen konnten, keine Aufnahmeschwierigkeiten gegeben. Solche waren auch nicht zu erwarten, denn alle acht «tamquam nobiles» aufgenommenen Domherren gehören Geschlechtern an, die notorisch aus der alten Ministerialität oder doch dem mit dieser verschmolzenen alten Patriziat stammen. Mehrere sind Söhne bewährter Obervögte des Bischofs; bei Johann Georg v. Hallwyl, dem späteren Bischof, gedenkt

¹ Eine kodikologische Untersuchung sei Spezialisten überlassen.

² Sehr einfach die Blätter für die Schweizer Nrn. 12, 18, 20 (Anhang).

³ GEORG ESTOR, Practische Anleitung zur Anenprobe so bei den Teutschen Erz- und Hochstiften, Ritterorden und Ganerbschaften gewöhnlich, Marburg 1750.

⁴ GLA 73/VIII f. 16.

⁵ Von den Schweizern (Anhang) die Nrn. 13, 14, 16 schon vor der Declaratio von 1669.

⁶ Der Anhang (unten S. 291) bildet eine notwendige Ergänzung dieses Kapitels. Alle Daten über die Aufnahme der 33 Schweizer sind dort festgehalten, ebenso die Literatur zu den einzelnen Geschlechtern.

das Kapitel «seiner vorältern dem stift Costantz trewer erzaigter diensten». Hertensteins Vater wird gar als «generosus dominus baro de Hertenstein» tituliert, zu Unrecht zwar, denn zu den alten, edelfreien «barones» gehören diese Dienstleute der Habsburger nicht, aber die Reverenz zeigt, wie sehr die Herren von Buonas akzeptiert waren. Bei der Aufschwörung des Hans Georg Segesser¹, des Sohns des Edelvosten Albert, Landvogts zu Rotenburg, und der Katharina v. Hinwyl, bezeugen die Juranten, Albrecht v. Landenberg zu Herdern und Walter v. Hallwyl zu Salenstein und Blidegg, also thurgauische Gerichtsherren, die Segesser seien «bei ihnen allwegen für guote vom adel gehalten» worden. Schließlich sind die Segesser seit dem 16. Jahrhundert Erbschenken des Hochstifts Konstanz, so daß für kritische Bemerkungen über «schweizerischen Adel» kein Anlaß war.

B. Im 17. Jahrhundert

1. Allgemein

Unter den dreizehn im 17. Jahrhundert aufgenommenen Domherren treffen wir wieder die Hallwyl und Segesser mit vier und drei Vertretern, denen sich ein Breitenlandenberg und ein Brümsi als weitere Glieder der alten Ministerialität selbstverständlich anschließen. Gegen die väterliche Großmutter des Kaspar Jakob Segesser, die Ursula Murer v. Istein, werden zwar zunächst Bedenken vorgebracht, aber diese werden durch mündlichen und schriftlichen Bericht bis aufs Jahr 1405 zurück ausgeräumt, und dergleichen Kritik hat sich auch Hieronymus Fugger am 2. August 1605 gefallen lassen müssen: seine mütterlichen Ahnen seien bloß patrizischer, nicht ritteradliger Herkunft. Ein Hallwyl² freilich, Neffe des Bischofs, hat 1602 die Adelsprobe wegen seiner mütter-

¹ GHS 3 s. v. Segesser Nr. 73. Auf Fürsprache des Luzerner Rats wird Hans Georg 2. Mai 1582 als Expektant aufgeschworen und stirbt als solcher 1588. GLA 67/542 f. 172; 82/1028. – Zum Erbschenkenamt: eine umfassende Untersuchung der für den Bereich der Schweiz relevanten Erbhofämter (Basel, Chur, Konstanz, St. Gallen und weltliche Fürsten) wäre eine der Voraussetzungen für eine Geschichte von Recht und Soziologie der Führungsschichten in Spätmittelalter und früher Neuzeit.

² Identität unklar, vielleicht Hans Dieter, Sohn des Wolf Dietrich. Prot. 22. Dez. 1601; 6. März, 7. Juni 1602; 2. Aug. 1605. GLA 123/12: Brief v. 4. Mai 1610 an Hegauer Ritterschaft.

lichen Großmutter Barbara Schindelin v. Unterreitenau nicht leisten können: deren Geschlecht sei nur *ratione bonorum*, wegen des Besitzes ritterlicher Güter, im Ritterkreis, nicht *ratione nobilitatis*, auf Grund angeborenen Adels. Auch diese Kritik, die wiederum ein oberbadisches Geschlecht betrifft, nicht den schweizerischen Mannesstamm, bleibt im Rahmen des Üblichen. Die Domherren wachten eben eifersüchtig über den Statuten, nicht zuletzt deshalb, weil sie immer versuchten, eigene Verwandte ins Kapitel zu bringen.

Diesen im ganzen problemlosen Fällen stehen fünf andere gegenüber, darunter zwei heiß umstrittene. Gerade diese fünf Bewerber stammen aus den regierenden Orten der katholischen Innerschweiz, aus Uri, Luzern und Schwyz, und sie gehören einflußreichen Häuptergeschlechtern, resp. einer Patrizierfamilie an, denen schon im 16. Jahrhundert die größere politische Bedeutung für die Eidgenossenschaft zukam als den Adligen, die wir bisher im Kapitel angetroffen haben, hingegen steht eindeutig fest, daß sie nicht zum alten Ministerialadel gehören. Hier muß es sich also erweisen, wie sich die in Konstanz verpründeten Geschlechter, der Stiftsadel, zur nunmehr führenden Schicht in der Schweiz stellt.

2. Dr. Beroldingen und die Söhne des Obersten Zwyer

Am 1. März 1632 erscheint Laurenz v. Beroldingen vor dem Kapitel und begehrt die erste Posseß einer ledigen Pfrund; er weist eine Provisionsbulle Urbans VIII. vor, ebenso Zeugnisse über eheliche Geburt, erste Tonsur, seine theses und das Diplom eines Doctor juris utriusque. Man stellt fest, daß die Unterlagen in Ordnung sind, daß aber der Bewerber nur den Nachweis eines mehr als vierjährigen theologischen Studiums leiste, nicht den eines juristischen, in welchem Fache er doch seinen Grad erlangt hatte. Beroldingen muß zugeben, er habe die Jurisprudenz nur drei Jahre lang in Bologna studiert, während die Statuten von 1560 fünf Studienjahre von den Juristen fordern. Das Kapitel hätte also Beroldingen abweisen müssen, doch wollte es den «*disgustus der Herren Eidgenossen*», die ihrem Landeskind in Rom die Provision verschafft hatten, vermeiden, weil es fürchtete, diese könnten die domkapitularischen Gefälle in der Schweiz sperren. Beroldingen hatte übrierdies das übliche Essen für das Kapitel schon bestellt und wäre also durch eine Verschiebung der ersten Posseß bloßgestellt worden. Das

Kapitel kommt ihm entgegen: er erhält die Posseß mit der Auflage, binnen sechs Wochen den theologischen Grad zu erwerben, für den er den Studiennachweis geleistet hatte. Beroldingen erklärt, er werde in wenigen Tagen mit dem nach Mailand berufenen Obersten v. Beroldingen verreisen und in Pavia «in theologia graduiren». Der Bewerber hatte sich auch erbosten, die Adelsprobe zu leisten, doch war das Kapitel darauf nicht eingegangen «ine rwegung es mit der adenlichen prob in der Eidgnoßschaft ain andere beschaffenheit als im Reich habe», und es daher «den statutis minder praejudicirlich» sei, wenn man beim Doktorat weniger streng sei. Dabei ist es geblieben, als Beroldingen 1634 nach Ablauf der Karenz die zweite Posseß erlangt hat: Das Kapitel überzeugt sich, daß er den theologischen Grad besitzt, und gibt die ebenfalls vorgelegten Adelszeugnisse zurück, ohne sich auf die später kontroverse Frage einzulassen, ob ein «schriftlicher schein und gezeug der herren und oberen zue Uhri» als Beweismittel tauge.

Der Fall enthält in nuce die fortan uns beschäftigende Problemlage: Schweizer erlangen in Rom dank ihrer guten Beziehungen eine Provision, haben aber keine ordentlichen Studien absolviert, so daß sich die heikle Frage stellt, was es mit dem Schweizer Adel auf sich habe. Nach der Maxime von 1557 sucht das Kapitel fallweise einen Ausweg, und 1632, im Jahre der schwedischen Siege in Deutschland, gebot die Klugheit, den Eidgenossen gefällig zu sein, denn aus deren Hoheitsgebiet flossen dem Kapitel die einzigen noch sicheren Einkünfte zu.

Aus ähnlichen Rücksichten, die durch die Person des Bewerbers noch verstärkt wurden, erklärt sich wohl die Haltung des Kapitels gegenüber den beiden Söhnen des kaiserlichen Obersten Sebastian Peregrin Zwyer v. Evibach aus Uri, eines der bedeutendsten Führer der katholischen Stände¹. Als Dank für seine Dienste – Zwyer hatte 1634 entscheidend zum kaiserlichen Sieg bei Nördlingen beigetragen – erteilte Ferdinand III. dem ältesten Sohne Franz Ernst eine erste Bitte auf ein Konstanzer Kanonikat. Wie das Kapitel die vom Vater des jugendlichen Bewerbers «eingeschickten anaten» prüft, will es zwar nichts gegen die väterlichen Großeltern, Andreas Zwyer und Helena v. Beroldingen, einwenden, aber bei den mütterlichen Großeltern, Hans Peter Roll aus Uri und

¹ K. C. AMREIN, S. P. Zwyer, St. Gallen 1880. F. GALLATI, Die Eidgenossenschaft u. d. Kaiserhof zur Zeit Ferd. II u. III., 1629–1657, Zürich 1932, passim. – Zwyer hat auch versucht, das urnerische Urserental von der Diözese Chur zu lösen und Konstanz zuzuteilen: I. MÜLLER, in: Festgabe Eduard Wymann, Altdorf 1944, 92 ff.

Katharina Schmid «v. Altdorf», weckt zumindest der Roll Bedenken, denn wegen eines Hans Ludwig Roll ist es im Johanniterorden vor einigen Jahren zu einem bekannten Aufnahmestreit gekommen¹. Es gelingt dem Obersten aber, die Bedenken zu beschwichtigen, vor allem weil er sich förmlich verpflichtet, allfällige spätere Einwendungen zu «remedieren». Das Kapitel ersucht den Obersten auch, er möge, gewissermaßen als Gegenleistung, bei den katholischen Orten für die Rechte des Domkapitels im Chorherrenstift Bischofszell eintreten².

Die «besonderliche achtung vor Herrn Obrist» veranlaßt das Kapitel, das Kanonikat dessen jüngerem Sohn zu übertragen, nachdem der ältere darauf verzichtet hatte, obwohl man 1652 neuerdings bemerkt, es seien «dessen agnaten herkommen und bewandtnus nit eigentlich bekhandt». Es blieb aber unvergessen, daß man ein Auge zingedrückt hatte: 1663 attestierte das Kapitel dem jüngeren Zwyer zu Handen des Ordens von Calatrava, er sei «tamquam persona nobilis» aufgenommen worden, wies aber auf «den geschehen reservat» hin, und ebenso erklärte es 1676 dem Freisinger Kapitel, es wisse nicht, «wie edel» die Roll und Schmid seien, da Zwyer nur mit «gewissem reservat» aufgenommen worden sei³.

3. Die Causa Pfyfferiana

Am 21. November 1661 erscheint Karl Anton Pfyffer, ein Nachkomme des «Schweizerkönigs», vor dem Konstanzer Kapitel, legt die Provisionsbulle vor und begeht die erste Posseß des Kanonikats des am 12. September, im Papstmonat, verstorbenen Reichserbtruchsessen Jakob Karl Grafen Waldburg-Wolfegg; auf die entsprechende Frage erklärt er, er wolle «tamquam nobilis aufkkommen», und nennt als seine vier Ahnen Jakob Pfyffer und Sibylla Göldlin v. Tiefenau auf Vaterseite und Hug Dietrich v. Greith und Maria Apollonia v. Altendorf auf Mutterseite. Was die Pfyffer belange, wolle er weitere Zeugnisse bei-

¹ H. SEITZ, Die Aufnahme d. Schweizer in d. Johanniterorden, in: AHS 1914, 6 ff., bes. 65. Entgegen der Darstellung Zwyers in Konstanz hat der Streit um Roll bis zu dessen Tod gedauert.

² Auf Grund eines päpstlichen Privilegs von 1617 haben die katholischen Orte das Domstift Konstanz fast ganz aus seinen Rechten in Bischofszell verdrängt. HS, Band Kollegiatstifte (in Vorbereitung).

³ Prot. 27. Aug. 1663. Freiburg 121, Brief v. 8. Dez. 1676 mit Beilagen. Ende des 17. Jh. ist den Zwyer aber das Konstanzer Erbtruchsessenamt verliehen worden.

bringen, weise aber jetzt schon darauf hin, daß sein Großvater Ludwig vom französischen König auf offenem Felde zum Ritter geschlagen worden sei und die Ritterwürde auch am Reichstag zu Augsburg vom Kaiser Maximilian II. empfangen habe. Die andern drei Geschlechter seien notorisch stift- und rittermäßig. Juranten für seine Aufschwörung seien Joseph Amrhyn aus Luzern, derzeit Landvogt im Thurgau, und der Frauenfelder Landschreiber Reding.

Das Kapitel, einige Tage zuvor durch den in Konstanz ansäßigen Apotheker Moriz Pfyffer, einen Vetter des Bewerbers, informiert, behandelt die Angelegenheit von Anfang an dilatorisch, nur bittet es Pfyffer sogleich, er möge zwei andere Juranten aus bekannten adligen Geschlechtern wählen. Der Fall konfrontiert das Kapitel wie keiner zuvor mit dem spezifischen Aufnahmeproblem der Eidgenossen. Bischof Franz Johann von Konstanz aus dem Geschlecht der Vögte von Altensummerau und Praßberg läßt das Kapitel zum «aufsehen» mahnen: Lasse man Pfyffer durch, dann würden die Schweizer in Rom eine Provision um die andere ausbringen, und das Domstift wäre bald mit Eidgenossen «übersetzt» zum Schaden des Reichsadels. Die Ritterwürde des Großvaters könne dem Bewerber nicht helfen, gebe es doch in der Familie allerlei gemeine Handwerksleute, wie eben den genannten Apotheker, und es seien in ihr auch «sehr schlechte Heiraten» gemacht worden, so daß man Pfyffer mit gutem Grund «absolute» abweisen könne¹.

Inzwischen hatte Pfyffer zwei neue Juranten bezeichnet, Hans Melchior Truchseß von Rheinfelden und Hans Hartmann v. Hertenstein, gegen die man füglich nichts mehr einwenden konnte. Am 10. Januar 1662 beriet das Kapitel über sein weiteres Vorgehen; Celsissimus nahm ungewöhnlicher Weise an der Sitzung teil. Den neuen Juranten wurde ein Auszug aus den Statuten zugestellt mit dem Hinweis, sie müßten das adlige Herkommen Pfyffers «de propria scientia» beschwören, also einen Wissenseid leisten, keinen bloßen Glaubenseid². Ferner erklärte das Kapitel, nur die Familie v. Altendorf sei als altadlig und rittermäßig bekannt, für die andern drei müßten Attestate der Reichsritterschaft beigebracht werden. Auch wenn einmal ein Göldlin in Konstanz Domherr gewesen sei, so ergebe sich daraus nicht, daß die Großmutter des

¹ Prot. 12. Nov., 21. Nov., 4. Dez., 28. Dez. 1661; 3. Jan., 10. Jan., 27. Jan., 5. Febr., 12. Febr. 1662.

² G. W. WETZELL, System d. ord. Zivilprozesses, 3. Aufl. Leipzig 1878, 259 ff..

Bewerbers die Anforderungen des Statuts von 1560 erfülle¹. Mit der Reichsritterschaft war das für den niedern Adel wichtigste Corpus in Beziehung zum Fall Pfyffer gesetzt. Dem schwäbischen Kreis und insbesondere dem Kanton im Hegau, Allgäu und am Bodensee der freien und unmittelbaren Reichsritterschaft² gehörte die Mehrzahl der Geschlechter an, aus denen sich die Konstanzer Domherren rekrutierten. Schon bald trafen denn auch Schreiben aus Ehingen an der Donau ein, wo das Ritterschaftsviertel an der Donau seine Kanzlei hatte: Das Direktorium des Ritterkreises in Schwaben erklärte sich in höchstem Maße interessiert. Zwei Vertreter der Ritterschaft führten am 27. Januar 1662 vor dem Kapitel aus, die Reichsstifter bildeten die Grundveste des Reichsadels, der ein wohlerworbenes Recht auf die Pfründen habe. Die Ritterschaft müsse daher gegen eine Aufnahme Pfyffers intervenieren, wenn dieser nicht die volle statutarische Adelsprobe leiste, und dazu sei er nicht im Stande. Die Ritterschaft erkläre sich deshalb «pro actoribus», zur Partei im Rechtssinne, werfe gegenüber Pfyffer die Statusfrage auf und fordere das Kapitel auf, Aufschwörung und erste Posseß auszustellen, bis die Sache rechtlich entschieden sei. Zwei Grafen v. Montfort trugen dem Kapitel ein gleiches Begehren des Grafenkollegiums in Schwaben vor. Am 3. Februar 1662 entschied das Kapitel in diesem Sinne und bedeutete dem Bewerber, er möge beim Generalvikar als executor bullae die weiteren Schritte tun, denn das «liebe Recht», das die Intervenienten vorgeschlagen, dürfe niemandem versagt werden.

Damit verlagerte sich der Streit auf eine höhere Ebene: Das schwäbische Grafenkollegium wandte sich unmittelbar an Kaiser und Papst mit der Bitte um Schutz der Konstanzer Kapitelsstatuten³. Leopold I., Schutzbote der Reichskirche und conservator iurium et privilegiorum der Reichsstände⁴, ersuchte durch Kardinal Colonna, den Protektor der Deutschen Nation, Alexander VII., er möge keinen überstürzten Entscheid fällen⁵. Nach Rom hatte sich auch Pfyffer gewandt; er hoffte, mit der Unterstützung Luzerns und des Nuntius in der Schweiz, Federico

¹ Das Vorbringen ist prozessual richtig: Bei einer Aufschwörung werden nur die individuellen Vertreter eines Geschlechts «probiert».

² Literatur bei A. LAUFS, Der Schwäb. Kreis, Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgesch. NF 16, Aalen 1971, 432.

³ Freiburg 133 (ganzer Fassz. betr. Pfyffer): Schreiben v. 4. Febr. 1662.

⁴ ANTON SCHMIDT, De imperatore statutorum in ecclesiis Germanicis protec-tore, in: SCHMIDT, a. a. O. 2 p. 340–353.

⁵ Freiburg 133: Schreiben v. 6. Apr. 1662.

Borromeo, zum Ziel zu gelangen, umso mehr als der Nuntius vom Heiligen Stuhl zum *judex delegatus* ernannt wurde¹.

Den weiteren Verlauf der *Causa Pfyfferiana* hat vor allem die irrite Ansicht des Konstanzer Kapitels über die prozessuale Lage beeinflußt. Der Nuntius stellte sich zu Recht auf den Standpunkt, es liege ein Pfründenstreit zwischen dem Provisus Pfyffer als Kläger und dem Kapitel als Beklagtem vor; zwischen diesen Parteien sei zu entscheiden, ob dem Kläger die Aufnahme zu Recht verweigert werde. Das Kapitel aber glaubte, sich «ganz impartial» halten zu können, bis die von Grafen und Ritterschaft als «publici contradictores» erhobene Frage des Pfyfferschen Adelsstandes entschieden sei; in diesem Sinne hatte es auch eine kaiserliche Anweisung erhalten mit der Drohung eines Arrests auf den domkapitularischen Gefällen im Reich. Die Statusfrage aber sollte nicht in Rom, resp. von einem römischen Richter, beurteilt werden, sondern in Deutschland. Das Kapitel ließ sich also an verschiedenen Terminen in Hohenrain gar nicht oder nur durch einen Beobachter vertreten, obwohl der Nuntius ihm Ladungen und Rechtsschriften ordnungsgemäß zustellte. So kam es schließlich am 20. Januar 1664 zu einem Säumnisurteil zu Gunsten Pfyffers. Das Kapitel hatte diesen Ausgang zwar vorausgesehen, aber im voraus erklärt, es würde einen solchen Entscheid unter Protest hinnehmen «und auf diese Weise gegen dem Reichsadel und Posterität entschuldiget sein». Auch die Appellationsfrist wurde versäumt, denn Pfyffers Gegner waren über das Vorgehen und nicht zuletzt über die Kostentragung uneins. So mußte das Kapitel dem Nuntius noch dafür danken, daß die bereits überprüfte Adelsprobe pro forma in einem Aufschwörungsakt in Konstanz wiederholt werden durfte. Der *actus sollempnis* fand am 4. Juli 1664 statt, und das Kapitel ließ protokollieren, «daß diese Aufnamb künftig pro exemplo nit solle allegiert» werden – ein Versuch, einem Novum die präjudizielle Wirkung abzusprechen. Der Kaiser fand sich nur schwer mit dem Ausgang der Sache ab, da er die Frage des Adelsstands für rein weltlich hielt, so daß sie in die Zuständigkeit der Reichsgerichte falle². Immerhin scheiterte 1667 ein Versuch Pfyffers, schon jetzt die zweite Posseß zu erlangen – Pfyffer rechnete die Karenz von der unrecht-

¹ Freiburg 133: Landvogt Amrhyne an Bf. v. Konstanz 22. Febr. u. 15. Mai 1662. EA VI 1, 558.

² Prot. 14. Mai, 9. Dez. 1662; 28., 30. Juni, 9. Juli, 2., 3., 31. Aug., 11. Nov. 1663; 11., 12. Jan., 12., 24., 25., 28. Febr., 28. März, 28. Apr. 9.-16. Juni 1664; 5. Mai 1665.

mäßigen Verweigerung am 3. Februar 1662 an –, dies dank der vereinten Bemühungen von Kaiser und Reich, in welche Reichstag und Reichshofrat eingeschaltet worden waren¹. 1669 hielt Pyfffer endgültig Einzug im Domkapitel; zählebig und aktiv sollte er ihm länger angehören als die meisten seiner Chorbrüder: erst 1725 ist er gestorben, als Senior, Domkustos und Jubilar.

4. Die Erschwerung der Adelsprobe

Am 3. August 1669, zwei Tage vor Pfyffers Eintritt ins Kapitel, setzen die Kapitularen in einer Declaratio verbindlich fest, wie das Statut von 1583 auszulegen sei². Die sehr ins Einzelne gehende Regelung ordnet zunächst den Ausstand von Kapitularen und Juranten wegen Befangenheit, denn dem Truchsessen von Rheinfelden, der Pfyffer aufgeschworen hatte, war vorgeworfen worden, er sei mit dem Bewerber näher verwandt und teile dessen Interesse. Es sind folgende drei Grundsätze der Declaratio, die fortan für das Konstanzer Aufnahmerecht maßgeblich werden:

1. Hat das Kapitel gegen einen der vier Ahnen Bedenken, so kann – und muß – der Bewerber für dieses Quartier nochmals vier Ahnen «probieren», immerhin mit der Einschränkung, daß die in der neuen obersten Reihe figurierenden Ahnen, die Ururgroßeltern des Bewerbers, nicht dem Geburtsadel angehören müssen, sondern frisch geadelt sein dürfen. Das Kapitel schreibt also das sog. Aufstecken einer Gabel vor und führt implicite die Sechzehnerprobe ein³. Wenn gleichwohl noch bis 1735 manche Bewerber nur Viererproben legen, so sind das eben Fälle, die völlig unbestritten sind. Die «Erhöhung der Ahnenzahl» ist eine allgemeine Erscheinung in den Statuten der deutschen Domkapitel des 17. Jahrhunderts. Die bisherige Annahme, Basel und Konstanz hätten nicht mitgemacht, erweist sich also bei genauer Prüfung als falsch⁴. Mit

¹ Prot. 4., 11., 21.-26. März; 10., 12. April 1667. Freiburg 133: Erzbf. v. Mainz an Bf. v. Konstanz 19. Aug. 1667; Leopold I. an Kardinalprot. 1. Juli 1667.

² GLA 5/26. Die Declaratio führt einen Beschuß v. 31. Aug. 1653 weiter, Freiburg 158 s. d.

³ Ein Beispiel bietet die Ahnentafel eines Beroldingen (Anhang Nr. 26), GLA 73/VIII f. 83.

⁴ Bisherige Ansicht bei L. SANTIFALLER, a. a. O. 135 ff. Für Basel hat Boßhart vgl. oben S. 243 Anm. 6) nachgewiesen, daß 1681 die Achterprobe, nach 1700

einer solchen Verschärfung der Anforderungen sichert die Gruppe des bisherigen Stiftsadels sich ab gegen Neuadlige, die erst mit der fünften Generation in den Kreis der beati possidentes hineinwachsen können.

2. Neu erlangter Adel ist nachzuweisen, und zwar nicht einfach durch kaiserliche Adelsbriefe, vielmehr durch Attestate einer Ritterschaft, eines Ritterordens oder eines andern Domstifts darüber, daß die neuadligen Ahnen, die ja in der obersten Reihe stehen dürfen, in ihrem Leben als adlig gegolten haben, daß sie – Regelfall – bei der Reichsritterschaft inkorporiert waren. Attestata nobilitatis werden bald in der Mehrzahl der Aufnahmefälle üblich, ja, zwischen den verschiedenen Kapiteln und Ritterkantonen setzt ein regulärer «Tauschverkehr» mit solchen Bescheinigungen ein, der bis zum Ausgang des Ancien Régime nicht aufhören wird.

3. Als Schiedsgericht für Streitfälle werden bezeichnet der Kaiser, der Mainzer Erzbischof, einzeln oder gemeinsam, oder drei andere Domstifter der Mainzer Provinz: die Jurisdiktion Roms in dieser standesrechtlichen Frage sollte ausgeschlossen werden¹.

5. Die Causa Redingiana²

Es vergingen keine sieben Jahre, bis die einschränkende Declaratio ihre Feuerprobe bestehen mußte – bezeichnenderweise im Falle eines Schweizers. Im November 1676 resignierte Domherr Johann Ludwig Meinrad v. Ulm sein Konstanzer Kanonikat in Rom zu Gunsten des Anton Sebastian Reding; die Provisionsbulle trägt das Datum vom 19. Dezember 1676. Für den vierzehnjährigen Provisus führte der Vater Wolfgang Rudolf die Sache; dieser war, als Nachfolger seines Vaters, seit 1652 Landschreiber³ der Landgrafschaft Thurgau und mit den

die Sechzehnerprobe eingeführt worden ist, wogegen die Eidgenossen protestierten, EA VI 2, 580.

¹ Den reichskirchlichen Standpunkt vertritt z. B. Erzbf. Lothar Franz v. Mainz 1699 gegenüber Innocenz XII. Das Schreiben gedruckt bei JOH. GEORG CRAMER, Comm. de juribus et praerogativis nobilitatis avitae ejusque probatione ex institutis Germanorum, I, Leipzig 1739, 567 ff. Eine Kopie im Konstanzer Prot. 22. Dez. 1699.

² Freiburg 119, 134–137 (fünf Fasz. nur betr. Reding).

³ Der eidgenössische Landschreiber im Thurgau war kein subalterner Beamter,

politischen Verhältnissen in der Eidgenossenschaft wie in Konstanz wohlvertraut und pflegte gute Beziehungen zur Nuntiatur in Luzern. Als Inhaber der kleineren Gerichtsherrschaften Mammern und Neuburg am Untersee rechnete er sich zum «Herrenstand», dem er als Glied eines der großen Häuptergeschlechter des alten Landes Schwyz nach schweizerischen Begriffen ohnehin angehörte. Wie die meisten Reding führte er das Beiwort «v. Biberegg» nach jenem Weiler bei Rothenturm, wo die Reding seit dem 14. Jahrhundert begütert waren und wo nach der Tradition ihr «Schloß» gestanden haben soll. Die Reding gelten als altfrei, aber zum niedern Adel des Mittelalters zählen sie nicht¹.

Im März 1677 bat der Landschreiber das Kapitel, es möge seinen Sohn als persona nobilis zur Aufschwörung zulassen, und legte mit Beilagen folgende Ahnentafel vor: Franz Reding und Maria Elisabeth Roll (aus Uri) auf Vaterseite, Sebastian v. Beroldingen und Maria Esther Roll (aus Solothurn) auf Mutterseite².

Gewitzigt durch die Erfahrungen von 1662, handelte das Kapitel entschlossen. Am 30. April erklärte es die Probe mit Bezug auf den väterlichen Großvater für ungenügend und forderte nach der Declaratio von 1669, der Landschreiber solle auch für diesen Franz Reding eine Viererprobe legen; zu den andern drei Ahnen enthalte sich das Kapitel einstweilen eines Urteils. Schon vorher hatte das Kapitel den ganzen Mechanismus des Reichs und der Kirche in Bewegung gesetzt: Ritterschaft und Grafenkollegium in Schwaben erhoben die Statusfrage; der Metropolit in Mainz und die meisten Domstifter Süddeutschlands wurden alarmiert; Leopold I. erinnerte den Kardinalprotektor Carlo Pio di Savoia an den unglücklichen Ausgang der Causa Pfyfferiana und ermahnte ihn, in Rom alles vorzukehren, damit diesmal die Konstanzer Statuten, die Rechte der Reichskirche und des Reichsadels gewahrt würden. Die politische Seite hob der Kaiser klar hervor³: in Konstanz

vielmehr der eigentliche Chef der Verwaltung dieser Gemeinen Herrschaft. Die Stelle wurde 1628–1798 immer von einem Reding bekleidet. H. HASENFRATZ, Die Landgrafschaft Thurgau vor d. Revolution v. 1798, Diss. phil. Zürich 1908.

¹ B. HEGNER, Rudolf v. Reding (1539–1609), Mitt. Hist. Verein d. Kts. Schwyz 59 (1966) 1–126, bes. 11 ff. E. STAUBER, Gesch. d. Herrschaften u. Gemeinde Mammern, Frauenfeld 1934, 79 ff.

² Prot. 13., 20. März, 2., 24., 30. April, 7., 14. Mai, 18. Juni, 17. Juli 1677. Eine einläßliche Kritik der Redingschen Ahnentafel in der species facti von 1679, Freiburg 119; Arch. Vat. SS Svizzera 299 fasc. 4.

³ Freiburg 119: Leopold I. an Kardinalprot. 27. Febr., 3. Aug. 1677; 18. Sept. 1678. Freiburg 136: ebenso 24. Apr. 1679, dazu die undatierten «monita secreta».

säßen bereits vier Schweizer Domherren – jetzt müsse der «intrusio Helvetiorum» ein Riegel gesteckt werden, denn ein Eidgenosse dürfe nicht Bischof von Konstanz werden. Seit dem Westfälischen Frieden gehöre die Schweiz nicht mehr zum Reich, und diese Nation sei überdies franzosenfreundlich («gallicantes Helvetii»). Zusammen mit dem Herzog von Württemberg sei der Konstanzer Bischof ausschreibendes Mitglied – Codirector – des Schwäbischen Reichskreises¹, und sein Grenzbistum wie besonders der «hochempfindliche Frontierplatz» Konstanz nähmen für das Reich wie für die Casa d'Austria eine zu wichtige Position ein, als daß man sie einem Ausländer überlassen dürfte². Solche «monita secreta» wollte man allerdings gegen außen nicht wahr haben: offiziell beteuerten Kaiser und Reichsstände immer, es gehe nur um die Verfassung der Reichskirche, in specie um die Konstanzer Kapitelsstatuten; mitnichten wolle man die Schweizer aus Konstanz verdrängen. Daß gerade dies das Ziel ihrer Gegner war, spürten die Eidgenossen aber sehr wohl. Landschreiber Reding verstand es, auf der Badener Tagsatzung vom 7. Februar 1678 die Pfründensache seines Sohnes zur causa communis aller XIII Orte zu machen, also auch der reformierten³. In einem Schreiben an den Bischof von Konstanz klagten die regierenden Orte, die Declaratio von 1669 bezwecke den «verächtlichen Ausschluß ihrer Nation», und sie drohten ziemlich offen mit Retorsionsmaßnahmen gegenüber Konstanzer Gefällen in der Schweiz⁴. Unter solchen Drohungen schlossen sich hinwiederum die Reichsstände enger zusammen, wie ein Schreiben des kaiserlichen Prinzipalkommis- sars in Regensburg, des Eichstätter Bischofs Marquard Christoph Schenk v. Castell⁵, zeigt⁶.

Wir haben diese politisch-diplomatischen Schritte auf höchster Ebene

¹ LAUFS, a. a. O. Diese Darstellung zeigt, daß der Schwäb. Reichskreis in neuerer Zeit den Kern des römisch-deutschen Reichs bildet.

² B. WUNDER, Ludwig XIV. u. d. Konstanzer Bischofswahl v. 1689, in: ZGORh NF 75 (1966) 381–391. R. REINHARDT, a. a. O. passim. Die vier Schweizer sind Nrn. 19, 20, 22, 24 des Anhangs.

³ StA Zürich, B VIII 143 f. 267, 294; A 200/2 f. 50 ff. Die kath. Orte allein: EA VI 1, 1049, 1055, 1071, 1085, 1099, 1116. Freiburg 134: Kath. Orte an Bf. v. Konstanz 7. Mai 1677; Bf. an XIII Orte 3. März 1678.

⁴ Freiburg 136: Kath. Orte an Bf. v. Konstanz 28. Juni 1679.

⁵ Die Schenken v. Castell gehören zu den ältesten Ministerialen der Bischöfe v. Konstanz; in neuerer Zeit leben sie im Bistum Eichstätt. M. KREBS, Quellenslg. zur oberrhein. Geschlechterkde. I/1, Beih. ZGORh 95 (1943).

⁶ Freiburg 137: Prinzipalkom. an Leopold I. 18. Dez. 1679.

breit skizziert, weil sie den Vorrang hatten vor den eigentlichen Rechtsfragen. Diese hatten einmal die Adelsprobe Redings zum Gegenstand, zum andern die Frage, ob die Declaratio von 1669, die weder vom Papst noch vom Kaiser bestätigt worden war, überhaupt verbindlich sei. Wiederum stritten sich die Parteien lange Zeit um das *forum competens*. Reding und die Schweizer Orte wollten erreichen, daß wiederum der Nuntius in Luzern oder dann die Kurie selber die Sache behandelten, während die Gegenseite alles daran setzte, daß der spezifisch reichsrechtliche Streitpunkt der Stiftsmäßigkeit im Reich, vom Mainzer Metropolitangericht, beurteilt werde. Wie sollte Kardinal Staatssekretär Cibo die «importantissimo affare del canonicato di Costanza» behandeln?¹ Er ließ sich Zeit, und jede Verzögerung wirkte sich zu Gunsten des Kapitels aus, solange Reding keine Posseß hatte. In ein für die Reichspartei ganz günstiges Fahrwasser geriet der Fall Mitte 1678, als Innocenz XI. zur Überzeugung gelangt war: «la causa del Reding si riduce ai suoi puri termini di litigio particolare tra il Capitolo e il Reding»; er überließ den Entscheid Mainz. Da gefährdete eine sententia definitiva der judices Moguntini vom 3. Juli 1679 die Position des Kapitels, weil dieses Säumnisurteil des Guten zuviel tat: Es ging um einen bloßen Diffamationsstreit; Reding hatte nämlich den Vorwurf erhoben, das Kapitel opponiere einer Aufschwörung ohne rechten Grund, und nun auferlegte ihm das Mainzer Urteil Schweigen, flocht aber gleich noch die Erklärung ein, die Provisionsbulle Redings brauche gar nicht vollzogen zu werden². Nun schwankte die Kurie wieder und neigte dazu, den Fall an sich zu ziehen, ließ sich aber von den massiven Vorstellungen von Kaiser und Reich beeindrucken³. Dem Konstanzer Kapitel hatte der Kaiser am 4. Mai 1681 ausdrücklich verboten, sich anderswo als in Mainz auf eine rechtliche Entscheidung einzulassen⁴.

Der Streit währte in die fünf Jahre, ohne daß bisher die eigentlichen Rechtsfragen auch nur in einer Instanz ausgetragen worden wären.

¹ Arch. Vat., SS Svizzera 244 f. 53, 62, 75, 76, 79, 82, 88, 91. Dem Scriptor R. P. Marquis, der seinen Landsleuten im Labyrinth des Archivio Vaticano den Weg finden hilft, sei hier Dank gesagt.

² Freiburg 136: Sententia v. 3. Juli 1679; Agent Pavonio in Rom an Kapitel 1, u. 9. Juni 1679 (Kritik am Vorgchen in Mainz). Freiburg 137: Kardinalprot. u. Pavonio 2. Dez. 1679.

³ Arch. Vat., SS Svizzera 73 f. 135, 139, 141; Additam. I Busta 8; Epist. ad Principes 73 f. 17, 18, 263, 264.

⁴ Freiburg 137: Kapitel an Kaiser 2. Juni 1681. Prot. 6. Juni 1681.

Es wurde still um die Causa Redingiana¹. Der Landschreiber hatte vermutlich die Hoffnung verloren und wollte keine weiteren Kosten riskieren. Da loderte der Streit noch einmal auf, als dem Kapitel am 23. Januar 1684 von Reding die Kopie einer kaiserlichen Deklaration vom 23. August 1683 präsentiert wurde, in welcher der Kaiser die Familie Reding als «stift- und rittermessig allerorten» anerkannte². Sofortige Kontakte zum Reichsvizekanzler Leopold Wilhelm v. Königsegg und eine genaue diplomatische Prüfung des erstaunlichen Dokuments ergaben³, daß das vom Geheimsekretär Adam Remick signierte Elaborat aus der tyrolischen Hofkanzlei stammte, nicht aus der Reichskanzlei, die nach Art. 44 der kaiserlichen Wahlkapitulation allein zuständig war, für das Reich verbindliche Gnadsachen auszufertigen⁴. Von Leopold I. ging denn auch die beruhigende Zusicherung ein, er habe am status causae nichts ändern wollen⁵. Um eine Fälschung handelte es sich aber nicht, denn man wünschte allerhöchsten Orts Reding gefällig zu sein. Das erwies sich ein Jahr später, als der Landschreiber dem Kapitel eröffnete, der Sinn seines Sohnes sei mehr auf den weltlichen Stand gerichtet, weshalb er sein Kanonikat resigniert habe und zwar zu Gunsten des Prinzen Friedrich Wilhelm von Pfalz-Neuburg⁶. Dieser war ein Neffe der Kaiserin Eleonore, und der Kaiserhof, der in Konstanz eine baldige Sedisvakanz voraussah, wünschte ihn rechtzeitig ins Kapitel zu bringen, um über einen Kandidaten e gremio zu verfügen⁷. Das Kapitel widersetzte sich dem Manöver nicht, obwohl Reding gar nicht auf ein Kanonikat verzichten konnte, dessen Besitz er noch nicht erlangt hatte: am 13. April 1685 wurde der mit einer Provision wohl versehene Prinz aufgeschworen, und damit war die

¹ Klar festzustellen im Prot., das von Mitte 1681 an fast keine Einträge mehr betr. Reding aufweist.

² Freiburg 119: Kopie. GLA Dedukt. u. Staatsschrr. Nr. 127/1 p. 60 (Druck).

³ Prot. 4. Febr., 3., 10., 17. März, 7. Apr. 1684. Freiburg 119: Agent Meyersheimb an Reichsvizekanzler 18. Febr. 1684; dERS. an Leopold I. 20. März 1684; Erklärung des Reichsvizekanzlers 7. Juni 1684.

⁴ G. KLEINHEYER, Die kaiserl. Wahlkap., Gesch., Wesen u. Funktion, Stud. u. Qu. z. Gesch. d. deutschen Verf. Rechts, Reihe A 1, Karlsruhe 1968 (Bibliographie).

⁵ Prot. 5. Aug. 1684. Freiburg 119: Meyersheimb an Kaiser April 1684. – Das Intermezzo gehört in die damalige Auseinandersetzung zwischen Reichskanzlei und österreich. Hofkanzlei, L. GROSS, Die Gesch. d. deutschen Reichshofkanzlei 1559–1806, Wien 1933, 53.

⁶ Freiburg 119: Reding an Kapitel 10. März 1685.

⁷ R. REINHARDT, a. a. O. über diese Kandidatur.

langwierige Causa Redingiana liquidiert¹, letztlich doch nach den Wünschen des Kapitels: der Schweizer «Adlige» war nicht «aufgekommen»².

6. Die weitere Ausbildung des Aufnahmerechts

Ein Statut vom 10. Oktober 1690 schärfe die Declaratio von 1669 neu ein und präzisierte, daß als Angehöriger der Mainzer Kirchenprovinz nur der gelte, dessen direkte väterliche Aszendenz seit vier Generationen in der Provinz gewohnt habe³.

Eine ebenso natürliche wie unvermeidbare Folge der Aufnahmepraxis in allen Reichsstiftern war, daß die Domherren miteinander immer häufiger und immer enger verwandt waren. Die Zahl der stiftsmäßigen Familien nahm tendenziell ab, und in ihren Heiratsmöglichkeiten waren Stiftsadlige auf den eigenen, engen Kreis beschränkt, wenn sie nicht riskieren wollten, die Aussichten ihrer Nachkommen auf Dompfründen durch die Wahl einer Gattin aus bisher nicht «probierten» Geschlechtern – die allein deshalb suspekt waren – zu gefährden. Daherigen Informationsbedürfnissen entsprach bestens der «Genealogische Stand- und Staatsschematismus Ihro Eminenz des hochwürdigsten Fürsten und Herrn Franz Conrad ... von Rodt, Bischoffen zu Costanz ... auf das Jahr 1759»⁴. Dieser Staatskalender verzeichnet nämlich nicht nur sämtliches Personal der geistlichen und weltlichen Bistumsverwaltung, sondern auch die Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten der Domherren, ist also ein Auswahlkatalog stiftsfähiger Ehekandidaten. An diesen Kreis des Connubiums, der sich immerhin auf alle Domstifter der hier öfter genannten süddeutschen Diözesen erstreckte, waren auch Schweizer «Interessenten» gebunden, wie die Beispiele aus dem 18. Jahrhundert zeigen werden.

Es überrascht nicht, daß das Konstanzer Kapitel eines Tages vor der Aussicht stand, daß gleichzeitig drei Brüder in seiner Stube sitzen

¹ Prot. 13. Apr. 1685 enthält den üblichen Vermerk, wessen Pfründe dem Provisus verliehen werde, nicht.

² Kurz zuvor hat das Domstift Augsburg Franz Heinrich Reding abgewiesen, A. HÄMMERLE, a. a. O. Nr. 657 a. Falsch ist die Angabe, ein Franz Xaver Ital Reding sei in Konstanz Domherr gewesen, HBLS 5, 554, Nr. 58. – Anton Sebastian hat 1689 geheiratet u. ist 1702 als Landschreiber gestorben.

³ GLA 5/26.

⁴ Badische Landesbibl., Karlsruhe. Neue Auflagen 1785, 1789.

würden. Eine solche Massierung von Blutsverwandten mußte zu unerwünschten Gruppierungen führen. Deshalb erließ das Kapitel am 2. August 1692 das «Statutum de tribus consanguineis», von Clemens XI. 1707 bestätigt¹; Zu gleicher Zeit dürfen nur zwei im ersten oder zweiten Grad kanonischer Zählung miteinander verwandte Domherren die vollen Rechte eines Kapitularen genießen; kommt ein Dritter hinzu, so wird ihm zwar die zweite Posseß nicht verwehrt mit Bezug auf den Genuß der Pfründe und das Recht zur Residenz, aber Sitz und Stimme erhält er erst, wenn einer der beiden bisherigen ausgeschieden ist.

Schließlich vollendet das Kapitel mit dem einfachen Perematorial-dekret vom 1. August 1744 die 1669 eingeführte «Erhöhung der Ahnenzahl»: Fortan muß jeder adlige Bewerber eine Sechzehnerprobe legen. Der Beschuß scheint so selbstverständlich zu sein, daß man ihn nicht einmal dem Bischof zur Bestätigung vorlegt, geschweige denn in Rom².

C. Im 18. Jahrhundert

1. Allgemein, die Beroldingen und Roll

Elf Domherren sind in den letzten hundert Jahren der Kapitelsgeschichte aus der Schweiz nach Konstanz gekommen. Von ihnen gehört nur noch ein Hallwyl zum Ministerialadel des Mittelalters, nicht zufällig der letzte aus der thurgauischen Linie dieser Familie. Die übrigen zehn verteilen sich auf drei Geschlechter: fünf Beroldingen, drei Roll, zwei Thurn. Um die beiden Thurn ist es zu schweren Auseinandersetzungen gekommen; die andern acht sind ohne weitere Anstände als Adlige aufgeschworen worden. Die Beroldingen und Roll sind Urner Häuptergeschlechter, die im 16. Jahrhundert mit bedeutenden Staatsmännern und Offizieren in den Vordergrund gerückt sind, mit Josue v. Beroldingen, dem Karl V. 1521 einen Dienstbrief verliehen hat, und Walter Roll, der 1557 von Philipp II., 1559 vom Papst den Ritterschlag empfangen hat. Letzterer, der «Schreiber Roll», ist zweifellos ein homo novus. Auch die Beroldingen waren im 13. Jahrhundert noch eigene Leute der Freiherren von Attinghausen, und sie gehören auch nicht zu den Ministerialen des Fraumünsters in Zürich, die im 14. Jahrhundert

¹ GLA 5/26. Freiburg 159, 160.

² Prot. 1. Aug. 1744. GLA Dedukt. u. Staatsschrr. Nr. 126/2 Beilage F (Druck).

als Nachfolger der Attinghausen die führende Gruppe in Uri bildeten¹. Zum niedern Adel des Mittelalters gehören also beide Geschlechter nicht. Wir erinnern uns, daß das Konstanzer Kapitel 1632 Zweifel am Adel des Laurenz v. Beroldingen geäußert hatte².

Wie kommt es, daß im 18. Jahrhundert die Beroldingen und Roll in Konstanz Zugang finden? Hat sich trotz der statutarischen Entwicklung ein grundlegender Wandel vollzogen? Die Antwort lautet: Nein. Beide Geschlechter, miteinander durch Allianzen verbunden, haben in den Linien, die hier eine Rolle spielen, seit dem 16. Jahrhundert die ritterliche, adelige Lebensart angenommen; im 17. Jahrhundert haben sie kleinere Gerichtsherrschaften erworben, die Beroldingen zu Gündelhart im eidgenössischen Thurgau, die Roll zu Bernau in der vorderösterreichischen Herrschaft Laufenburg, hart an der Grenze zur eidgenössischen Grafschaft Baden; um 1690 haben beide von Leopold I. ein Freiherrendiplom erlangt, eine Standeserhöhung, die damals Mode geworden war³. Seit mehreren Generationen haben beide Geschlechter ihre Ehen ausschließlich im Kreis des süddeutschen Adels geschlossen, wie die Ahnenprobe des Franz Coelestin v. Beroldingen eindrücklich zeigt: seine acht Urgroßeltern gehören folgenden Geschlechtern an: Beroldingen, Ebinger von der Burg, Liebenfels, Widmann v. Müringen auf Vaterseite, Roth v. Schreckenstein, Brümsi v. Herblingen, Rietheim und Bubenhofen auf Mutterseite⁴. Eine sorgfältige Gattenwahl hat beide Geschlechter im Laufe von gut hundert Jahren mit dem älteren Stiftsadel verschmelzen lassen: die Sozialordnung des Ancien Régime war durchlässig, nur retardierte sie mit rechtlichen Kautelen, hier der Sechzehnerprobe, den Aufstieg neuer Namen. Hektor v. Beroldingen, Begründer der Thurgauer Linie, war übrigens schon am 23. Juli 1620 als Jurant für Brümsi zugelassen worden. Wie sehr die Beroldingen im 18. Jahrhundert zum Konstanzer Stiftsadel, allgemeiner zur Reichsritterschaft Schwabens zählten, erhellt am besten die Tatsache, daß Joseph Anton Euseb, Bruder und Vater mehrerer Domherren⁵, 1743 von seinen Standesgenossen zum Direktor des Ritterkantons im Hegau,

¹ P. HUBLER, Adel u. führende Familien Uris im 13./14. Jh., Diss. phil. Zürich, Bern, 1973. Übrige Lit. s. Anhang Nrn. 15, 26, 27.

² Rechtlich ist es allerdings bedeutsam, daß formell weder ein negativer noch ein positiver Beschuß über Beroldingens Adel gefaßt worden ist.

³ K. F. v. FRANK, Standeserhebungen u. Gnadenakte für d. Deutsche Reich u. d. österreich. Erblände bis 1806 ..., bisher 4 voll., Senftenegg 1967 ff., passim.

⁴ GLA 73/VIII f. 83.

⁵ Anhang Nrn. 26, 29–31.

Allgäu und am Bodensee erkoren worden ist¹. Mit dem Erwerb der schwäbischen Rittergüter Umkirch, Wildthal und Beerenberg hatten seine Vorfahren die Voraussetzung für diese Wahl geschaffen, zugleich den Übergang der Familie von der Schweiz ins Reich eingeleitet. Sein Enkel, der mit zwanzig Jahren als letzter in Konstanz Domherr geworden ist, wird seine Tage beenden als Diplomat des Königreiches Württemberg und großer Herr in Stuttgart. Da drängt sich die Frage auf, ob wir überhaupt noch von «Schweizern» sprechen können. Nach ihrem Ursprung sind die Roll und die Beroldingen Urner Landleute, und sie haben vermutlich das Urner Landrecht (Bürgerrecht) bis zum Ausgang des Ancien Régime beibehalten²; auch ein gewisser geographischer Zusammenhang ist erhalten geblieben, liegen doch die Schlösser Gündelhart und Bernau im Schweizer Territorialbereich. Seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert haben aber beide Geschlechter – wir meinen immer die betreffenden Linien – sich dem Reich zugewandt; Lebensart und persönliche Bindungen in Familie und Beruf ordnen sie dem «ritterbürtigen Adel» des Reiches zu. Echte Vertreter der in den katholischen Orten führenden Schicht sind beide im 18. Jahrhundert nicht mehr.

2. *Die Causa Thurniana*

Im Herbst 1771 meldet sich beim Konstanzer Kapitel ein Provisus mit besonders klangvollem Namen: Johann Paul Graf v. Thurn und Valsassina. Er leitet seinen väterlichen Stamm zurück auf ein vornehmes oberitalienisches Geschlecht, ehemalige Herren von Mailand, die mit den Thurn und Taxis nahe verwandt seien. Die Tafel seiner sechzehn Ahnen weist aber lauter schweizerische und auf Seiten der Mutter, einer Buol, bündnerische Namen auf: da figurieren die Solothurner Patrizier Sury, Wallier und Glutz, die Wirz à Rudenz aus Obwalden, die Locher, vormals thurgauische Landschreiber in Frauenfeld, und die Tschudy aus Glarus auf Vaterseite und auf Mutterseite die Planta und Schauen-

¹ J. MÜLLER, J. A. E. v. Beroldingen als st. gall. Landeshofmeister, in: Festgabe Eduard Wyman, Altdorf 1944, 65 ff.

² Da die Urner Archivalien des 18. Jh. starke Brandverluste erlitten haben, lässt sich nicht mehr feststellen, ob das Landrecht für die beiden Linien noch galt; an der obligatorischen Erneuerung von 1821 haben beide nicht mehr teilgenommen, also verzichtet. Für diese Mitteilung und weitere Hinweise danken wir dem Urner Staatsarchivar Dr. H. Stadler.

stein, die Molina, de Mont, Schmid v. Grüneck und die obskuren «v. Resen». Die Ahnen Thurns sind also sehr repräsentativ für die damalige Oberschicht der katholischen Schweiz. Auch die väterliche Familie ist als schweizerisch zu betrachten. Johann Paul ist nämlich ein Urenkel des 1719 verstorbenen Fidel v. Thurn, Landeshofmeisters und Erbmarschalls des Fürstabts von St. Gallen, der in der schweizerischen und europäischen Politik eine große Rolle gespielt und das Glück seiner Nachkommen gemacht hatte¹. Diese teilten sich in mehrere Linien und besaßen u. a. die Gerichtsherrschaften Berg im Thurgau – aus dieser Linie stammt Johann Paul –, Blidegg im Thurgau, Wartegg ob Rorschach und Eppenberg bei Wil. Johann Paul war auch Bürger der Stadt Solothurn, so daß wir uns nicht zu fragen brauchen, ob Untertanen der Abtei St. Gallen als eines Zugewandten Orts «Schweizer» seien.

Schon von der Genealogie her erscheint die Causa Thurniana interessant; sie wird es vor allem deshalb, weil darüber mehrere hundert Druckseiten Rechtsschriften² vorliegen. Nachdem nämlich Johann Paul am 8. November 1771 vom Kapitel abgewiesen worden war, wandte er sich an den Kaiser und erlangte ein Reskript wider die «höchstwidrige Erschwerung» der Adelsprobe, die zu einer probatio diabolica ausgebaut worden sei. Das Kapitel setzte sich dagegen beim Reichshofrat zur Wehr, und es folgte ein vierfacher Schriftenwechsel bis zur Sextuplik, jeweils noch mit Nachträgen. Sicher, es sind in diesen Prozeßschriften viele «flüchtige Einfälle mit einer verblümpten, doch schleichend bissigen Schriftart zu Papier» gebracht worden; zu vieles ist nur prozessual oder bloße Wiederholung, aber es werden auch die materiellen Hauptfragen klar und mit Scharfsinn behandelt. Die Flut der Schriften wird beinahe verdoppelt, weil ein Vetter Johann Pauls, der Eichstätter Domizellar Fidel Franz v. Thurn, sich durch Ausführungen in der domkapitularischen Exzessionsschrift derart verletzt fühlte, daß er beim Reichshofrat noch einen besonderen Injurienprozeß anstrengte; in diesem Nebenverfahren geht es um dieselben Tatsachen aus der Thurnischen Genealogie.

Eine beweisrechtliche Frage nimmt breiten Raum ein: welcher Art müssen die attestata nobilitatis sein, die von Ritterschaft und Domstiftern ausgestellt werden? Kann das Konstanzer Kapitel diese atte-

¹ J. SCHWARZENBACH, F. v. Thurns Abkehr v. Frankreich, Diss. phil. Freiburg/Schw. 1940. Ferner Lit. zu Anhang Nr. 32.

² Die meisten in GLA Dedukt. u. Staatsschr. Nrn. 126, 127.

stata, die der Bewerber aus Speyer, vom Stift Odenheim und von dem Ritterkanton an der Donau erhalten, materiell prüfen? Sind auch attestata aus dem Ausland, wie sie von Solothurn, Obwalden und dem Zehngerichtenbund vorlagen, beweiskräftig? Die materiellen Hauptpunkte sind wie bei Reding einerseits die Kritik der Ahnentafel des Bewerbers, andererseits die Frage nach der Rechtsbeständigkeit der 1669 und später erlassenen Statute, namentlich des Erfordernisses einer Sechzehnerprobe, damit aber auch die Frage nach der Autonomie der Kapitel der Reichskirche. Letztere war seit 1648 zumindest in einem Punkt durch positiven Rechtssatz beschränkt (Art. V § 17 des Instr. Pacis Osnebrugense 1648 [ed. K. Müller, Bern 1949], abgesehen von den kanonischen Normen.

Zwei illustrative Einzelfragen seien herausgegriffen: War der bekannte Fidel v. Thurn adlig geboren? Er ist der Sohn eines 1654 verstorbenen Junker Ludwig Thurn, der um 1600, angeblich von Italien her, in Konstanz auftaucht und sich hernach im st. gallischen Landstädtchen Wil niederläßt; dort gewinnt er als Bannerherr, äbtischer Rat und Gerichtsherr zu Eppenberg Vermögen und Ansehen. Fatal für die Thurn in der Schweiz, die alle von ihm abstammen, ist es freilich, daß er in den Wiler Taufbüchern, also Registern mit öffentlichem Glauben, mehrmals Apotheker genannt wird, und daß er nach den Steuerbüchern in Wil Eigentümer eines Hauses mit Apotheke war. Das Kapitel schließt daraus, Fidel sei der Sohn eines «aufgelegten¹ Apothekers», mithin von unedler Geburt; überdies seien seine Mutter, eine Tschudy aus Glarus², und seine Ehefrau, eine Wirz aus Obwalden, «gemeine Weiber», da sie in zeitgenössischen Dokumenten nirgends als adlig bezeichnet würden. Letztere Behauptung ist prozessual insofern wohl angebracht, als der Adel als höherer Stand nicht vermutet wird, folglich von dem zu beweisen ist, der sich darauf beruft. Aber vielleicht kann ein Adelsdiplom über den Mangel hinweghelfen? Ein kaiserliches Diplom liegt nämlich vor: 1718 wird Fidel mit allen Nachkommen in den Reichsgrafenstand erhoben. Über die Kosten dieses Diploms war es aber unter den Enkeln zum Streit gekommen, der von der konstanzerischen Regierung geschlichtet worden war. Das Kapitel wußte deshalb, daß das Diplom erst 1731 von den Reichskanzlei expediert worden war. Bei einer Reise

¹ d. h. manifest, notorisch.

² An die Kritik dieser Ahnin schließen sich Erörterungen über das Säckinger Meieramt in Glarus. Man unterscheidet auch zwischen adlig lebenden Tschudy (Wasserstelz, Gräplang, Glarisegg) und bürgerlichen Namensträgern. In gleicher Weise werden die andern Ahnen kritisiert. Vgl. GLA 73/89a.

nach Wien unterzieht nun Domdekan v. Roll die einschlägigen Akten einer peinlichen diplomatischen Prüfung; diese ergibt den vollen Beweis, daß Reichsvizekanzler v. Schönborn das Thurnische Diplom erst zwölf Jahre nach Fidels Tod ausgestellt, aber auf Fidels letztes Lebensjahr rückdatiert hatte. Das Kapitel braucht also Fidel überhaupt nicht als adlig anzuerkennen, und der Bewerber kann nicht «aufkommen», es sei denn, er beweise, daß der Gnadenakt Karls VI. doch schon 1718 erfolgt sei und die verzögerte Verurkundung einer erlaubten Kanzleipraxis entspreche. Diesen Beweis zu leisten, macht Thurn sich anheischig, denn er will mit diesem Diplom auch Ludwigs Adel retten, weil das Diplom die formelhafte Wendung enthält, Fidels Voreltern seien von altem Adel.

Wie bei der Causa Redingiana ist der große prozessuale Aufwand insofern vertan, als die Sache nicht bis zu einem materiellen Endurteil geführt worden ist. Wir erhalten also zu unserm Bedauern keine autoritative Antwort auf die zahlreichen Rechtsfragen, sondern müssen eine solche selber suchen¹. Ende April 1777 fordert nämlich der domkapitularische Agent in Wien, Hummler, seine Kommittenten dringend auf, einen Vertreter mit allen Vollmachten ans kaiserliche Hoflager zu entsenden, da die Sache kritisch stehe. Wie Domkantor Wilhelm Joseph Leopold Willibald v. Baden, der nachmalige Weihbischof, am 21. August in Wien eintrifft und dem Reichshofratspräsidenten Ferdinand Bonaventura Grafen Harrach² seine Antrittsvisite abstattet, muß er gleich hören, nur ein Kompromiß könne die Sache des Kapitels noch einigermaßen salvieren. Der Domkantor erklärt dem Präsidenten, diesem «beständigen Gönner» Thurns, in Konstanz werde man nichts zugeben, was den Hochstiftern des Reichs zum dauernden Schaden gereiche, im übrigen wolle man Thurn entgegenkommen. Nach zähen Verhandlungen schließen die Parteien am 11. April 1778 einen Vergleich, den Kaiser Joseph II. sogleich bestätigt.

Die wesentlichen Punkte sind folgende:

1. Thurn wird sofort, am 13. Mai 1778, ins Kapitel aufgenommen.
2. Thurn bezieht die Einkünfte seiner Dompfründe rückwirkend vom Dezember 1776 an, denn damals hätte er die zweite Posseß erlangt, wenn das Kapitel ihn sogleich zur Aufschwörung zugelassen hätte.

¹ Die erforderlichen Untersuchungen bleiben einer besonderen Abhandlung vorbehalten.

² O. GSCHLIESSER, Der Reichshofrat, Wien 1942, passim.

3. Thurn erhält die Erlaubnis, seine Chorherrenpfründe in Bischofszell zu behalten, obwohl ein Statut von 1294¹ eine solche Kumulation verbietet.

4. Thurn wird nicht aufgeschworen, seine Adelsprobe also nicht anerkannt, und er verpflichtet sich, nie ein Zeugnis über seine Stiftsmäßigkeit zu beanspruchen².

Der Vergleich stellt also einen fast vollständigen Sieg Thurns dar; nur das bloße Prinzip wird gerettet, daß die Thurn keine stiftsmäßige Familie sind. Dieser letzte Punkt enthält Zündstoff für neuen Streit. Die bisherige Ordnung war erschüttert: eine kaiserliche Bestätigung der Satzungen von 1669 und 1744 über die Sechzehnerprobe war nicht zu erreichen. Gleichwohl entwirft das Konstanzer Kapitel 1779 ein neues Statut über die Adelsprobe, worin alle Einzelheiten unter Bezugnahme auf jüngste Erfahrungen geregelt werden, so etwa die Anforderungen an kaiserliche Adelsdiplome: es kommt auf das Expeditionsdatum an; geschenkte, d. h. rückwirkend nach ihrem Tod geadelte Ahnen zählen nicht. Bischof Max Christoph v. Rodt hielt das Projekt aber für inopportun, und so ist es in der Schublade verschwunden³.

Welche Gründe haben zur Niederlage des Kapitels in der Causa Thurniana geführt?

1. Der Provisus Thurn hat seine Sache in Wien und in Rom sehr entschlossen und umsichtig geführt und über die Mittel für einen so kostspieligen Rechtshandel verfügt.

2. Thurn hat es verstanden, über die Stadt Solothurn alle XIII Orte der Eidgenossenschaft zu diplomatischen Schritten in Wien zu bewegen, und dort war man bei der jetzigen politischen Konstellation viel eher geneigt, auch einem Schweizer entgegenzukommen: Frankreich war mit Österreich verbündet, Konstanz nicht mehr ein Vorposten gegen den Expansionismus Ludwigs XIV. wie zur Zeit Redings⁴.

3. Thurn erfreute sich offensichtlich hoher und höchster Protektion. Auch wenn der verwandtschaftliche Zusammenhang der schweizeri-

¹ REC 2 Nr. 2885.

² Prot. 9., 23., 30. Okt., 7. Nov. 1771; 19. Febr. 1772; 3. Sept., 6., 22. Okt. 1777; 28. Apr., 2., 4., 12., 13. Mai 1778. Freiburg 154.

³ GLA 82/1227.

⁴ Belege: Anhang Nr. 32.

schen Thurn und Valsassina mit jenen in Böhmen, Kärnten und Krain nicht stringent erwiesen ist¹, steht doch zu vermuten, daß die Linie in Österreich, die heute noch blüht, Anteil an einer Sache nahm, welche den Lustre des Gesamtgeschlechts berührt. Aus der österreichischen Linie waren aber Vertreter auf die Bischofsstühle von Lavant und Fünfkirchen gestiegen², und vor allem: die Brüder Franz und Anton v. Thurn und Valsassina nahmen als Erzieher und enge Berater des Großherzogs Pietro Leopoldo von Toscana, des nachmaligen Kaisers Leopold II., beim Kaiserhaus eine Vertrauensstellung ein, und man weiß, daß Maria Theresia ihre Diener und Vertrauten zu fördern und reich zu belohnen pflegte³.

4. Schließlich sind allgemeine Gründe zu nennen, welche den exklusiven Tendenzen des Domkapitels entgegenwirkten. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts befand sich der Stiftsadel in der Defensive. Seine Privilegien, von nachdrängenden Schichten schon seit langem angefochten, erschienen auch den aufklärerischen Vertretern des alten Adels fragwürdig. Joseph II. ist bekannt dafür, daß er wenig übrig hatte für Vorrechte, die nicht auf persönlichem Verdienst beruhen. Es gibt eine Reihe von Entscheidungen höchster Gerichte gegen die nach 1648 eingeführten «Erschwerungen der Adelsprobe»⁴. Das immer noch kräftige Reichsrecht setzte der partikulären Willkür Schranken.

3. Die Aufnahme des jüngeren Thurn

Im Juni 1798 nominierte Graf Meinrad v. Hohenzollern als Turnarius⁵ den Bruchsaler Stiftsherrn Johann Paul Fidel Anton v. Thurn und Valsassina auf die Dompfründe des verstorbenen Weihbischofs v.

¹ C. WURTZBACH, Biograph. Lex. d. Kaiserthums Österreich 45, 93 ff., bes. 97. Umfangreiche Materialien zur Genealogie, StiA St. Gallen, Fam. Arch. Thurn-Wartegg Theke 53. Ein Graf Thurn in Graz hat für die Schweizer Linie Stellung genommen (GLA Dedukt. u. Staatsschrr. Nr. 127/7, Replik, Beil. 63).

² EUBEL, Hierarchia 6, 255, 350.

³ A. WANDRUSZKA, Leopold II., 1, Wien 1964, 45 ff., 148.

⁴ F. KEINEMANN, a. a. O. 108. WIG. XAVER AL. KREITTMAYR, Anmerkungen über d. Cod. Maxim. Bav. Civ., Teil 5, München 1768, cap. 19 § 16. KARL F. GERSTLACHER, Corpus juris Germanici publici et privati, 2, Karlsruhe 1784, 87 ff., 111. JOSEF JOSUA v. RIEFL, Der Reichshofrath in Justiz-, Gnaden- u. andern Sachen ..., 4 voll., Augsburg 1791–1798, bes. 2, 33 ff.; 3, 53 ff.

⁵ Mit Peremptorialbeschuß v. 8. Jan. 1791 hat das Konstanzer Kapitel die

Baden¹. Der ältere Thurn, vor zwanzig Jahren nach so heftigen Auseinandersetzungen ins Kapitel aufgenommen und mittlerweile zum Domkustos aufgestiegen, begrüßte die Nominierung seines Neffens umso mehr, als er 1794 vergeblich versucht hatte, doch noch die volle Anerkennung seines Geschlechts zu erlangen; damals war nämlich der mit ihm entfernter verwandte Wessenberg, der künftige Generalvikar, aufgeschworen worden, und Thurn hatte sofort die Beweiskraft verschiedener attestata nobilitatis zur Diskussion gestellt und in Wien interveniert². Bei der Aufnahme des zweiten Thurn ging es, das erkannte man klar, um die «innere Grundverfassung» des Domstifts, und die Kapitularen wollten die in der Causa Thurniana «so streng und teuer behaupteten Grundsätze nicht so platthin ganz inconsequent» preisgeben. Stein des Anstoßes war wiederum das Attestat des Ritterkantons an der Donau, worin zu lesen stand, die Ahnen des Bewerbers würden nach vorgelegten Urkunden – also nicht de propria scientia – als «von deutschem Geblüt und für uralt-adelich und rittermäßig» anerkannt. Weil kaiserliche Reskripte der eigentliche Beweggrund zur Ausstellung dieses Attestats waren, konnte das Kapitel deutlich erkennen, wie «das allerhöchste Richteramt gesonnen» war. Auf den Rat des Bischofs und des Koadjutors Dalberg gab man nach, und am 7. September 1798 wurde der jüngere Thurn vom Johanniterkomthur Lothar v. Rotberg aus Frankfurt am Main und vom österreichischen Appellationsrat Ferdinand Eucharius v. Ulm zu Erbach aufgeschworen. Mit seiner Ahnentafel war eine ganze Anzahl von Schweizern «probiert», und es hätte dem üblichen Gang der Dinge entsprochen, wenn in Zukunft die Türe des Konstanzer Kapitels sich leichter geöffnet hätte. Eine solche Zukunft war aber dem alten Domstift nicht mehr beschieden; der jüngere Thurn ist sogar der allerletzte Domherr, der 1803 noch Sitz und Stimme im schon nur noch kirchlichen Kapitel erhalten hat³.

Plenarwahl ersetzt durch den Turnus, ist also zur electio per compromissum (c. 172 CIC) übergegangen.

¹ Auch dieser war mit der Familie Thurn verwandt.

² Prot. 19., 28. Febr., 6. März, 20. Aug. 1794.

³ Prot. 13., 27. Juni, 10. Juli, 16. Aug., 7. Sept. 1798. Beim zweiten Thurn, der eine Generation tiefer liegt, fällt die 1771 ff. besonders kritisierte oberste Ahnenreihe weg.